

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen
der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. März 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth werden wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2006 (AB UBT 2006/76), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/020), wird in § 11 wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ Teilprüfung“ der Passus „eines Moduls“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Auf Antrag können Prüfungsteile von drei Modulen ein zweites Mal oder Prüfungsteile von zwei Modulen ein zweites und von einem Modul ein drittes Mal wiederholt werden. ²Die dritte Wiederholung ist nur dann möglich, wenn bereits Prüfungen im Umfang von 120 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt wurden. ³Wird eine Prüfung auch in der zweiten bzw. dritten Wiederholung nicht bestanden oder ist eine Wiederholung aufgrund von Satz 1 oder 2 ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006 (AB UBT 2006/75), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/019), wird in § 11 wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Teilprüfung“ der Passus „eines Moduls“ eingefügt.
b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Auf Antrag können Prüfungsteile von drei Modulen ein zweites Mal oder Prüfungsteile von zwei Modulen ein zweites und von einem Modul ein drittes Mal wiederholt werden. ²Die dritte Wiederholung ist nur dann möglich, wenn bereits Prüfungen im Umfang von 120 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt wurden. ³Wird eine Prüfung auch in der zweiten bzw. dritten Wiederholung nicht bestanden oder ist eine Wiederholung aufgrund von Satz 1 oder 2 ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“

3. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2006 (AB UBT 2006/79), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/021), wird § 11 wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Teilprüfung“ der Passus „eines Moduls“ eingefügt.
b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Auf Antrag können Prüfungsteile von drei Modulen ein zweites Mal oder Prüfungsteile von zwei Modulen ein zweites und von einem Modul ein drittes Mal wiederholt werden. ²Die dritte Wiederholung ist nur dann möglich, wenn bereits Prüfungen im Umfang von 120 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt wurden. ³Wird eine Prüfung auch in der zweiten bzw. dritten Wiederholung nicht bestanden oder ist eine Wiederholung aufgrund von Satz 1 oder 2 ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“

§ 2

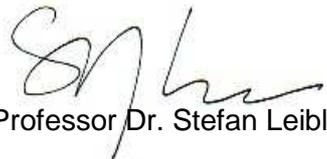
¹Diese Satzung tritt am 15. März 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im 1. Fachsemester mit diesem Studiengang beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. März 2016
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. März 2016,
Az. A 3370/4-6 - I/1a.

Bayreuth, 15. März 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. März 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde
am 15. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntma-
chung ist der 15. März 2016.